



Spesenreglement Jungwacht Blauring Kanton Bern

1. Allgemeines

Geltungsbereich

Diesem Spesenreglement sind alle Personen unterstellt, welche sich für den Verein "Jungwacht Blauring Kanton Bern" (Jubla Bern) engagieren.

Ausgaben, welche durch die Tätigkeit als J+S-Coach anfallen, sind mit dem Coachbeitrag abgegolten.

Ausgaben, welche mit einem Engagement für Ausbildungskurse zusammenhängen, werden durch die Kurskasse des entsprechenden Kurses beglichen. Für Ausbildungskurse, welche von der Jubla Bern angeboten werden, gelten die Grundsätze und Richtlinien dieses Reglements.

Definition

Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten Auslagen, welche Personen, die sich für die Jubla Bern engagieren, im Interesse oder Auftrag des Vereins angefallen sind. Die Spesen sind möglichst tief zu halten. Als Spesen gelten in erster Linie Fahrpreiserstattungen, Verpflegungskosten, Übernachtungskosten, Materialkäufe und übrige Kosten.

Grundsatz

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenergebnis und gegen Abgabe von Originalbelegen abgerechnet. Fallpauschalen werden nur in den nachfolgend angeführten Ausnahmefällen gewährt.

2. Fahrpreiserstattungen

Grundsätzliches

Fahrspesen sind nur berechtigt, wenn die entsprechende Person

- a einen Material- oder Personentransport für den Verein tätigt,
- b an Anlässen teilnimmt, zu denen sie von der Kantonsleitung (Kalei) delegiert wurde, oder
- c (hauptsächlicher) Organisator eines Anlasses der Jubla Bern ist.

Im Zweifelsfall entscheidet die Leitung des Ressorts Finanzen der Jubla Bern über die Zulässigkeit der Spesen.

Bahnreisen, Tram- & Busfahrten

Reisen mit Bahn, Bus oder Tram werden auf Basis von 2. Klasse-Halbtax-Tickets vergütet.

Besitzer*innen von Generalabonnements können eine Anteilsentschädigung an ihr Abonnement geltend machen. Diese entspricht in der Höhe jenem Betrag, welcher hätte geleistet werden müssen, wäre kein Abonnement vorhanden.

Es gelten zusätzlich nachfolgende Bestimmungen.

Kantonsleitung:

Den Kalei-Mitgliedern wird vom Verein ein Halbtax-Abonnement zur Verfügung gestellt.

Den Kalei-Mitgliedern werden Fahrpreiserstattungen (inkl. Halbtax-Abonnement) von maximal 1'000.- CHF pro Jahr ausbezahlt.

Mitarbeitende der Kantonalen Arbeitsstelle (Kast) & Kantonspräses:
Fahrspesen der Angestellten gehen zulasten der Landeskirche.

Mitglieder der Fach-, Arbeits- und Interessengruppen:

Den Mitgliedern von Fach-, Arbeits- und Interessengruppen werden Fahrkosten der obigen Kategorie bis zu einer Summe von maximal 300.- CHF pro Jahr erstattet. Zu dieser reinen Fahrpreiserstattung wird eine Anteilsentschädigung ans Halbtax-Abonnement von 50% der Fahrkostensumme (also max. 150.- CHF) ausbezahlt.

Benützung von Motorfahrzeugen

Grundsätzlich sind die Öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen.

Die Kosten für den Gebrauch von privaten Motorfahrzeugen werden nur dann vergütet, wenn die Benützung mit einem notwendigen Transport von Material verbunden ist, oder wenn durch die Benützung eine wesentliche Kosten- und/oder Zeitersparnis resultiert. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsanbindung das eigene Fahrzeug verwendet, werden nur jene Kosten erstattet, welche bei Benützung des Öffentlichen Verkehrs entstanden wären. Im Einzelfall entscheidet die Leitung des Ressorts Finanzen der Jubla Bern.

Die Kilometerentschädigung beträgt 0.60 CHF. Parkgebühren werden entsprechend des Originalbelegs vergütet.

Mobility

Für notwendige Fahrten steht der Kalei und den Angestellten die Nutzung von Mobility-Leihfahrzeugen zur Verfügung.

Flugreisen

Jegliche Flugreisen auf Vereinskosten sind vorgängig durch die Leitung des Ressorts Finanzen genehmigen zu lassen. Flugreisen werden auf der Basis von Economy Class vergütet. Bestehen mehrere Angebote innerhalb eines vertretbaren Zeitraums ist das Günstigste zu wählen.

3. Verpflegung

Sind Personen, infolge ihrer Tätigkeit für den Verein, gezwungen sich auswärts zu verpflegen, haben sie Anspruch auf die Vergütung der Kosten. Es werden folgende Maximalbeträge ausbezahlt: Frühstück = 15.- / Mittagessen = 25.- / Abendessen = 30.- CHF. Über die Zulässigkeit des Verpflegungsanspruchs, entscheidet die Leitung des Ressorts Finanzen der Jubla Bern.

Für gemeinsame Essen, welche im Zusammenhang mit Sitzungen oder der Vorbereitung und Durchführung von Anlässen stehen, kann ein Pro-Kopf-Beitrag von 9.- pro Mahlzeit geltend gemacht werden.

4. Übernachtungen

Im Grundsatz ist nicht vorgesehen, dass durch das Vereinsengagement auswärtige Übernachtungen anfallen. Sollten solche dennoch notwendig werden, sind

1. Jugendherbergen oder Hotel der niedrigsten Preisklasse zu wählen, und
2. die Übernachtungskosten sind vorgängig mit der Leitung des Ressorts Finanzen der Jubla Bern abzusprechen und von ihr genehmigen zu lassen.

5. Materialkosten

Auslagen für Material, welches in Bezug auf Anlässe oder als Ergänzungen zum Vereinsinventar durch Vereinsmitglieder gekauft wird, sind umgehend nach dem Spesenereignis mit dem Kantonalverein abzurechnen. Die Käufe müssen im Interesse des Vereins sein. Eine Spesenabrechnung sowie die Originalbelege sind den Mitarbeitenden der Kantonalen Arbeitsstelle zu übergeben.

6. Übrige Kosten

Allfällige Telefonkosten können pauschal angegeben werden. Für die Kalei und die Angestellten gilt ein jährlicher Maximalbetrag von 30.- CHF, für alle anderen Spesenberechtigten beträgt der Maximalbeitrag 10.- CHF.

Im Rahmen der Kontaktpflege ist es der Kalei und den Angestellten vereinzelt erlaubt Einladungen auszusprechen. Bei solchen Einladungen ist Zurückhaltung zu üben. Die dadurch entstehenden Kosten müssen stets durch das Vereinsinteresse gedeckt sein.

Im Zweifelsfall entscheidet die Leitung des Ressorts Finanzen der Jubla Bern über die Zulässigkeit der Spesen.

7. Administration

Für die Spesenabrechnung sind die Spesenformulare der Jubla Bern zu benützen. Die Fahrpreiserstattung erfolgt zwecks Rechnungsübersicht jeweils Ende Jahr. Andere für den Verein getätigte privat finanzierte Ausgaben können jederzeit bei der Kant. Arbeitsstelle zurückgefordert werden.

Der Spesenabrechnung sind Originaldokumente wie Bahntickets, quittierte Rechnungen, Kasensbons, etc. beizulegen.

8. Gültigkeit

Dieses Spesenreglement wurde von der Kantonsleitung am 20.08.2019 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Jede Abänderung dieses Reglements sowie seine Aufhebung ist von der Kantonsleitung genehmigen zu lassen.